

Kleine Anfrage 7/5515

des Abgeordneten Zippel (CDU)

Regierungsbeteiligung am Gesetzentwurf "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" der regierungstragenden Fraktionen - nachgefragt

Am 25. Oktober 2023 haben die regierungstragenden Fraktionen den Gesetzentwurf "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" in den Landtag eingebracht, der als Drucksache 7/8922 verteilt wurde. Bereits am 15. Juli 2022 hat der Landtag die Landesregierung gebeten, bis Mitte des Jahres 2023 ein Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz) zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen, vergleiche Nummer II.1 des Landtagsbeschlusses in Drucksache 7/6008. Im Weiteren hat der Landtag verschiedene Maßgaben für den Gesetzentwurf formuliert, die im Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen rezipiert werden. In eine ähnliche Richtung ging der Landtagsbeschluss vom selben Tag, der als Drucksache 7/6003 verteilt wurde. Dies hatte ich zum Anlass genommen, die Kleine Anfrage 7/5355 zu stellen. Auf die von mir gestellten Fragen wurde meines Erachtens seitens der Landesregierung in ihrer Antwort in Drucksache 7/9304 keine inhaltliche Aussage getroffen. Stattdessen befasst sich die Antwort der Landesregierung zuvorderst mit dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP in Drucksache 7/8556, nicht jedoch mit dem in den Fragen mehrfach explizit angesprochenen Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen in Drucksache 7/8922.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung an der Erstellung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7/8922 mitgewirkt?
2. Wurde die Landesregierung von den regierungstragenden Fraktionen in die Erstellung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7/8922 eingebunden oder hat sie sich den regierungstragenden Fraktionen angeboten? Wenn ja, wie, in welchem Verfahren, wer war beteiligt und mit welchen Ergebnissen?
3. Weshalb wurde der Gesetzentwurf "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" nicht durch die Landesregierung in den Landtag eingebracht?
4. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass es Wichtigkeit, Umfang und Bedeutung geboten erscheinen lassen, dass die Landesregierung Gesetzesvorhaben vom Format des Gesetzentwurfs "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" in den Landtag einbringt? Wie begründet sie ihre Auffassung, auch und gerade vor

dem Hintergrund des durch die Regierungsgeschäftsordnung vorgegebenen prälegislativen Beteiligungsverfahrens, in das beispielsweise die kommunalen Spitzenverbände und Betroffenenverbände einzubeziehen sind?

5. Fühlt sich die Landesregierung an die Bestimmung der Ressortzuständigkeit in einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags gebunden? Wie begründet sie ihre Auffassung vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes?

Zippel